

Die Notwendigkeit des Einbaus von Blitzschutzanlagen

1. Kommune: Für die meisten öffentlichen Gebäude in den Städten und Gemeinden sind gemäß den Landesbauordnungen dauernd wirksame Blitzschutzanlagen zu errichten.

Auszug aus der Landesbauordnung vom 20.6.1972
(Gesetzblatt für Baden - Württemberg, Seite 352)

Nach § 22 Abs. 3 LBO sind bauliche Anlagen, die besonders blitzgefährdet sind oder bei denen Blitzeinschlag zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Nähere Bestimmungen zum § 22 Abs. 3 LBO enthalten die Erlasse des Innenministeriums über Blitzschutzanlagen vom 7.4.1965 Nr.V 5470/17 (GABL. S 201) und über die nachträgliche Anbringung von Blitzschutzanlagen an Aussichtstürmen, Burgruinen und ähnlichen baulichen Anlagen vom 11. 7. 1967 Nr. V 5470/19 (GABL. S. 490).

Das Errichten einer Blitzschutzanlage bedarf weder einer Baugenehmigung noch einer Anzeige. (§ 89 Abs. 1 Ziff. 7 LBO) Das Beseitigen von Blitzschutzanlagen, die nicht nach § 22 LBO erforderlich sind, ist gleichfalls weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig.
(§ 89 Abs. 3 Ziff. 5 LBO)

2. Der Staat: Wie oben

3. Industrie: Hier werden seitens der Baubehörden bei vielen Neubauten auf Grund von Verarbeitung oder Lagerung von gefährlichen Gütern Auflagen für die Erstellung einer Blitzschutzanlage gemacht.

Ist dies nicht der Fall, muss sich der Planer, Architekt und der Bauherr Gedanken darüber machen, was im Falle eines Blitzeinschlages passieren würde.

- Brennt nur das Haus ab?
- Wie lieb und teuer ist mir mein mit sehr viel Fleiß- Kosten und viel Liebe gebautes Haus, oder mein Betriebsgebäude?
- Sind Menschen an Leib und Leben gefährdet?
- Was kosten die durch einen Blitzeinschlag mit Sicherheit verursachten Produktionsausfälle?
- Welche Umweltbelastungen können durch gelagerte Flüssigkeiten, oder Gase entstehen und wie hoch sind die Folgekosten.

4. Private:

die Wahrscheinlichkeit, dass ein Gebäude vom Blitz getroffen werden kann, wird seitens der Brandversicherungsanstalten mit eindrucksvollen Zahlen belegt.

Im Bereich des Blitzschutzes wurden die seit dem 18. Jahrhundert immer weiter entwickelten und bestehenden Bestimmungen den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepaßt, so daß bei modernen Blitzschutzanlagen bei einem Einschlag keinerlei Schäden mehr zu erwarten sind.

Natürlich zahlt die Gebäudebrandversicherung den Schaden am Gebäude wenn es eingeschlagen hat. Aber; den mit dem Wiederaufbau, oder der Instandsetzung der Schäden einhergehende Ärger und die Arbeit mit der Instandsetzung hat der Besitzer. Außerdem werden von den Versicherungen nicht alle Schäden an technischen Geräten übernommen, die durch Überspannungen die immer mit Blitzeinschlägen einhergehen entstehen. Hierzu muß der Besitzer der Geräte einen Zusatzvertrag in der Hausratversicherung abschließen.

Induktionsspannungen die beim Blitzschlag in die Elektroinstallation eindringen, führen zur Zerstörung der wertvollen haustechnischen Einrichtungen wie Fernseh-, Video und Stereoanlagen der Heizungssteuerung, oder der Kommunikationsnetze. Durch sinnvolle Ergänzung der Blitzschutzanlage, die durch die neuesten VDE-Richtlinien gegefordert wird, können Sie diese Einrichtungen wirkungsvoll schützen.

Näheres dazu: Thema Überspannungsschutz